

Linke internationale Liste / Figen Maleki
Eugen Litvinov
Gemeinsames Köln / Nebil Bayrakcioglu
Liste Birlik / Ali Esen

26.5.2020

An den
Vorsitzenden des Integrationsrates
Herrn Tayfun Keltek

An die
Geschäftsstelle des Integrationsrates
Herrn Andreas Vetter

Antrag gem. § 12 (Dringlichkeitsantrag)

Gremium	Datum der Sitzung
Integrationsrat	26.05.2020

**„Coronabedingte Auswirkungen auf die Unterbringungssituation der Geflüchteten“
AN/0671/2020**

Beschluss:

Der Integrationsrat bittet den Rat die Verwaltung zu beauftragen

1. Angehörige der vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppen sowie vulnerable Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, zeitnah in abgeschlossene Wohneinheiten unterzubringen und
2. gemeinsam mit dem Runden Tisch für Flüchtlingsfragen ein Konzept zu entwickeln, um Gemeinschaftsunterkünfte perspektivisch aufzulösen.

Begründung:

Besonders in Gemeinschaftsunterkünften ist das Risiko einer Virusinfektion sehr hoch. Das zeigen nicht nur deutschlandweite Meldungen über die Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in großen Flüchtlingseinrichtungen. Nach einer aktuellen Studie der Universität Bielefeld könnten Abstandsgebot und Kontaktauflagen in Gemeinschaftsunterkünften kaum eingehalten werden. Räume mit Mehrfachbelegung, Gemeinschaftsküchen oder Kantinen, wenige Toiletten und Duschen für viele Bewohner*innen sind in der Pandemie hochproblematrische Lebensbedingungen.

Auch in NRW sind bereits viele Infektionsfälle in Flüchtlingsunterkünften bekannt geworden. Die Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW können dort nicht immer eingehalten werden. Infektionsschutz muss aber für alle gleichermaßen gelten. Die Coronakrise wird mindestens noch bis 2021 dauern. Insofern besteht akuter Handlungs- und Schutzbedarf insbesondere für Angehörige der Risikogruppen und vulnerable Personen. Sie müssen aus den Gemeinschaftsunterkünften herausgeholt und in abgeschlossene Wohneinheiten untergebracht werden. Perspektivisch sollten Gemeinschaftsunterkünfte nicht nur aus humanitären Gründen, sondern auch aus Gründen des Infektionsschutzes aufgelöst werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Angelegenheit ist aus o.g. Gründen von äußerster Dringlichkeit und duldet keinen Aufschub.

Mit freundlichen Grüßen

Figen Maleki, Eugen Litvinov, Nebil Bayrakcioglu, Ali Esen